

dankt ihr Dasein nicht schon der natürlichen Zusammengehörigkeit, auch nicht der durch einen Herrenwillen geschaffenen Einheit, sie ist »Einung«, nicht nur Einheit, sie wird also durch den freien Willen der zu ihr sich Verbindenden. Das ist der erneute Durchbruch des deutschen Genossenschaftsgedankens gegenüber der bloßen Herrschaftsform des früheren Lehensrechtes, ein Gedanke, der tief im deutschen Freiheitsbewußtsein der Persönlichkeit wurzelt. Die rechtsgeschichtlichen Wirkungen des Aufstiegs der Gilden und Zünfte sind gleichfalls eindeutig bestimmbar: sie geben dem Menschen ein neues Bewußtsein seiner Selbständigkeit, lösen ihn von Grund und Boden und von der Hörigkeit, wenn sie ihn auch an Handwerk, Gewerbe und Handelsrecht binden, sie bereiten eine Scheidung von öffentlichem und privatem Recht vor, sie schaffen den Rechtsbegriff der Gesamtpersönlichkeit, als welche Stadt, Staat und Körperschaft gelten. Die Einungen wollen wirkliche Berufsverbände, Standesvereinigungen des berufsmäßig gegliederten Bürgertums sein zur Hebung und zum Schutz des Handels und der Handwerke wie der Personen, die sie betreiben.

So sind sie wirtschaftlich-gesellschaftliche Interessenverbände, »Wirtschaftsgenossenschaften«. Die Zunft macht das Handwerk zu einem öffentlichen Amt in der Stadtgemeinde, sie erfüllt damit ihrem Sinne nach den organischen Gedanken, der das Mittelalter und seine Gesellschaft weithin beherrscht, und sie verwirklicht die Berufs- und Standesidee der mittelalterlichen Gesellschaftstheorie, für die Beruf officium ist, das den Stand begründet. Die Handwerkerzunft ist auf Grund dieses Charakters sowohl Glied im Stadtganzen als auch Glied eigenen Wesens und Rechtes innerhalb dieses Ganzen. Sie ist also »zugleich eine Gemeinde für sich und ein Teil der Stadtgemeinschaft«. So war sie öffentlich-rechtlichen Charakters, ein öffentliches und dem Ganzen dienendes Amt, unterschieden von dem früheren patrimonialen Dienstamt des Hofhandwerks wie von dem späteren Gewerbemonopol. Der Zunftzwang folgte aus diesem Amts-